

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom 04.12.2017**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 27.11.2017 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung**

1. Das Stadtarchiv archiviert alle Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen für die Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
2. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.
3. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen und kann nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) und der nachfolgenden Vorschriften benutzt werden.

### **§ 2**

#### **Nutzungsrechte**

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.

Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Nutzungsarten**

1. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
  - a. persönliche Einsichtnahme,
  - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.
2. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal.
3. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
4. Über die Nutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall abweichende Nutzungsarten zulassen.

### **§ 4**

#### **Nutzungsgenehmigung**

1. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv

vorgehaltenen Formulars zu stellen. Der Antrag wird genehmigt, wenn und soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen sind zu beachten.

2. Die Nutzungsgenehmigung kann aus den in § 6 Abs. 2 S. 2 ArchivG NRW genannten Gründen an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
3. Die Nutzung des Archivguts ist aus den in § 6 Abs. 2 S. 1 ArchivG NRW genannten Gründen einzuschränken oder zu versagen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn
  - a. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
  - b. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4 a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - c. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt oder
  - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, z. B. wenn der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt.
4. Die Nutzungsgenehmigung kann entzogen oder eingeschränkt werden, wenn

- sich herausstellt, dass Angaben im Nutzungsantrag nicht zutreffen,
- nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
- die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte nicht beachtet.

### **§ 5**

#### **Verwertung des Archivguts**

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Belegstellen sind anzugeben.
3. Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert zwei Belegexemplare zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
4. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

5. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

## **§ 6 Schutzfristen**

1. Den maßgeblichen Regelungen des ArchivG NRW (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 ArchivG NRW) zufolge kann Archivgut auf Antrag durch jedermann 30 Jahre nach Entstehung der Aufzeichnungen genutzt werden.
2. Bei Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
  - 10 Jahren nach dem Tod,
  - 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist,
  - 60 Jahren nach Entstehung der Aufzeichnungen, sofern weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
3. Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können verkürzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut können die Schutzfristen nur verkürzt werden, wenn
  - die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben, - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
  - die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
  - dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
4. Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich waren.
5. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der gültigen Fassung.

## **§ 7 Reproduktionen**

1. Die Anfertigung von Archivgutreproduktionen mit eigenen technischen Geräten kann genehmigt werden, soweit die Nutzung mit keinen anderslautenden Auflagen verbunden ist. Die Fotografien sind auf 20 Seiten pro Archivalie zu beschränken. Es dürfen keine ganzen Akten und Zeitungen fotografiert werden.
2. Es können in begrenztem Umfang Kopien und Scans von vorgelegtem Archivgut angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts es zulässt.
3. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder

Vervielfältigung der Archivgutreproduktionen ist genehmigungspflichtig.

## **§ 8 Entgelte**

Für die Leistungen des Stadtarchivs, seine Inanspruchnahme und die Nutzung der Archivalien werden die in der Anlage bestimmten Entgelte erhoben.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## **§ 10 Archivgut anderer Herkunft**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen sowie Archivgut privater Herkunft, soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 11 Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 06.03.2006 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 6/2006, S. 117 - 119), zuletzt geändert am 01.03.2010 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 9/2010, S. 105), außer Kraft.

## Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung) je angefangene halbe Arbeitsstunde 40,00 EUR
  2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung) je angefangene halbe Arbeitsstunde 15,00 EUR
  3. Unbeglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 12,00 EUR
  4. Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 15,00 EUR
- Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen sind kostenfrei, wenn sie in Rentenangelegenheiten benötigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
5. Anfertigung von Abschriften, Auszügen sowie Übersetzungen aus Archivgut je angefangene halbe Stunde 30,00 EUR
  6. Kopien:
    - Fotokopien DIN A 4 0,50 EUR
    - Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 4 0,20 EUR
    - Fotokopien DIN A 3 1,00 EUR
    - Fotokopien, ermäßigt für Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 3 0,70 EUR
    - Herstellung eines Ausdrucks von Vorlagen über PC DIN A 4 2,00 EUR
  7. Fotografien mit eigenen technischen Geräten pro Tag 2,00 EUR
  8. Geburtstagszeitungen (max. 10 Seiten) DIN A 3 15,00 EUR
    - jede weitere Seite 1,50 EUR
  9. Verwertungsrechte:
    - Verwertungsrechte bis zu 2.000 Exemplaren 30,00 EUR
    - Verwertungsrechte bis zu 10.000 Exemplaren 45,00 EUR
  - 10.Scans:
    - Je Abbildung 1,50 EUR
    - Je Abbildung - ab 10 Exemplaren 1,00 EUR
    - CD 1,00 EUR
  - 11.Für Porto und Versand wird als Entgelt erhoben:
    - Formate bis DIN C 6 1,00 EUR
    - Formate bis DIN A 4 3,00 EUR

Rollen, Päckchen und Pakete bis 5 kg 7,00 EUR

Bei tatsächlich anfallenden höheren Versandgebühren sind diese durch den Kunden zu erstatten.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 04.12.2017

Schranz  
Oberbürgermeister

